



Firma
Hybrid Innovation GmbH

Ulmenstraße 77E
40476 Düsseldorf
Deutschland

Datum: 05.09.2022
Kontakt: Dr. Wolfgang Bärnthaler
Tel.: +43 (0)50 555-32355, **Fax:** -9532355
E-Mail: duengemittel@baes.gv.at
Geschäftszahl: BAES-DMT-2022-151-06

BESCHIED

Die Firma Hybrid Innovation GmbH, 40476 Düsseldorf, hat am 04.04.2022, beim Bundesamt für Ernährungssicherheit einen Antrag auf bescheidmäßige Zulassung gemäß geltendem Düngemittelgesetz für das Produkt **Hybrid Innovation Aktiv Humus** eingebracht.

SPRUCH

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit erteilt gemäß § 9 Düngemittelgesetz 2021 die Zulassung für das Inverkehrbringen des Produktes **Hybrid Innovation Aktiv Humus** als Bodenhilfsstoff unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Zusammensetzung/Art der Erzeugung:

Das Produkt wird aus Hochmoortorf hergestellt. Der abgebaute Torf wird in einem ersten Schritt fein vermahlen und mit destilliertem Wasser vermischt. In weiteren Schritten wird die wässrige Suspension mit Ultraschall in die gewünschten Fraktionen aufgetrennt und im Anschluss ausschließlich mit Ultraschall mit verschiedenen Frequenzen desinfiziert. Anschließend wird die feste Phase aus der Suspension abgetrennt, getrocknet, granuliert und ohne weitere Behandlung in Verkehr gebracht.

2. Kennzeichnung:

Bei der Kennzeichnung sind die für Bodenhilfsstoffe geltenden Bestimmungen der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. Nr. 100/2004 i. d. g. F. einzuhalten, wobei die Angaben nachfolgender Punkte wie folgt zu lauten hat:

2.1 Handelsbezeichnung: **Hybrid Innovation Aktiv Humus**

2.2 Typenbezeichnung: **Bodenhilfsstoff, einzelgenehmigt gemäß § 9 DMG 2021**

2.3 Ausgangsstoffe und typenbestimmende Bestandteile:

Hochmoortorf, Wasser

40 % Organische Substanz in der Trockensubstanz

24 % freie Huminsäuren

2.4 Anwendungsbereich, Anwendung:

Landwirtschaft: Ackerbau vor der Aussaat

Der Anwendungsbereich, der Anwendungszeitpunkt, die sachgerechte Anwendung und die Aufwandmengen sind eindeutig anzugeben

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

